

# **Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung**

Vom 9. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Corona-Verordnung**

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. Oktober 2020 (GBl. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert.“.

2. § 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.“.

3. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.“.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Oktober 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann